

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Leiter Research
+41 58 580 0832
christian.zeyer@swisscleantech.ch
 @swisscleantechD



swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

per E-Mail an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Zürich, 31. Oktober 2018

Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevisionen EnFV, EnV und HKSV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung beziehen zu können zu den vorgeschlagenen Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV).

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Wir begrüssen die Absicht, mit der Teilrevision der EnV Rechtsunsicherheiten und Lücken hinsichtlich des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) zu schliessen. Innovative Lösungen für ZEV können zusätzlich begünstigt werden. Es muss angestrebt werden, lokal produzierten Strom möglichst lokal zu verwenden, da auf diese Weise Verbrauch und Produktion besser aufeinander abgestimmt werden können. Ausserdem ist es aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhaft, grosse Anlagen gemeinsam zu nutzen, statt viele kleine Anlagen zu realisieren. Beide Argumente sprechen für die Ausdehnung von Eigenverbrauchsgemeinschaften. Wir stellen heute fest, dass der Eigenverbrauch für das Businessmodell der Solarenergie entscheidend ist – deshalb gilt es, die Möglichkeiten dazu auszuweiten.

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des EnFV soll die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen deutlich gesenkt werden. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen sehen wir dazu keinen Spielraum.

Die Reduktion der Einmalvergütung darf nicht isoliert betrachtet werden. Zusammen mit dem Rücklieferarif und dem Verhältnis von Arbeits- und Leistungstarif entscheidet die Einmalvergütung darüber, ob sich das Geschäftsmodell Photovoltaikanlage rechnet. Sollte im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes der Leistungsanteil im Tarif bei den Kleinbezüglern erhöht werden, so reduziert dies die Rentabilität von Eigenverbrauchsanlagen, was das angestrebte Ausbauziel in Gefahr bringt. Auch dies spricht folglich dagegen, die Einmalvergütung zu senken.

Hingegen ist es angezeigt, die Bewilligungspraxis zu vereinfachen, damit die Kosten der Anlagen weiter gesenkt werden können. Längerfristig sollte eine PV-Anlage am Gebäude zum Normalfall werden. Deshalb muss es möglich sein, diese sehr einfach in den Bau zu integrieren – so wie dies heute mit sanitären Anlagen der Fall ist.

Bemerkungen zu konkreten Bestimmungen

Die Bemerkungen, Änderungsvorschläge und Begründungen von swisscleantech zu den Verordnungsentwürfen oder zu den geltenden Verordnungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten. Sofern keine Anmerkungen zu den Gesetzesänderungen formuliert werden, sind wir damit einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech



Thomas Schenk
Projektmanager Klima & Energie

Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevisionen EnFV, EnV und HKSV

Anträge zu Artikeln im geltenden Gesetz oder im Gesetzentwurf:
Neuer Text unterstrichen, ~~zu streichender Text gestrichen~~

Energieverordnung (EnV)

Art. 2 Abs. 2 Bst. c: Herkunftsnachweis (Pflicht)

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen sind Produzentinnen und Produzenten, deren Anlagen:

c. über eine wechselstromseitige Nennleistung von höchstens ~~30~~ 100 kVA verfügen;

Begründung: Es muss das Ziel sein, den administrativen von PV-Anlagen unter 100 kVA zu reduzieren. Dazu liefert die oben vorgeschlagene Befreiung von der Herkunftsnachweispflicht einen Beitrag.

Art. 13 Abs. 1: Anlagenleistung

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators. Bei bifacialen Modulen wird die Leistung der Frontseite zu 100%, die Leistung der Rückseite zu 20% angerechnet.

Begründung: Die geltende Regelung vernachlässigt den Zusatzertrag, der sich auf der Rückseite von Solarmodulen gewinnen lässt. Tatsächlich kann mittels bifacialen Modulen eintreffende Sonnenstrahlung auf beiden Seiten in Strom umgewandelt werden. Erfahrungen zeigen, dass dieser Zusatzertrag im Schnitt Durchschnitt 20% der Frontseite beträgt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird ein Anreiz geschaffen, vermehrt bifaciale Module einzusetzen.

Art. 14 Abs. 2: Ort der Produktion

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse, eine unbebaute Erschliessungspartzele oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.

Begründung: swisscleantech begrüsst die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Anpassung ausdrücklich. Innovative Lösungen für ZEV können zusätzlich begünstigt werden. Es muss angestrebt werden, lokal produzierten Strom möglichst lokal zu verwenden, da auf diese Weise Verbrauch und Produktion besser aufeinander abgestimmt werden können. Ausserdem ist es aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhaft, grosse Anlagen gemeinsam zu nutzen, statt viele kleine Anlagen zu realisieren. Beide Argumente sprechen für die Ausdehnung von Eigenverbrauchsgemeinschaften. Wir stellen heute fest, dass der Eigenverbrauch für das Businessmodell der Solarenergie entscheidend ist – deshalb gilt es, die Möglichkeiten dazu auszuweiten.

Art. 14 Abs. 3: Ort der Produktion

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten, damit sich der Ausbau der Netzinfrastruktur möglichst vermeiden lässt. Deshalb sollen Netzbetreiber Leitungen, die aufgrund der Bildung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV veräussern, sofern dies technisch und betrieblich möglich ist. Zudem sollen Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen, sofern dies technisch und betrieblich machbar ist.

Begründung: Im geltenden Artikel ist festgehalten, dass das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf. Dies hat zur Folge, dass funktionierende Leitungen stillgelegt und entfernt, gleichzeitig aber neue Leitungen erstellt werden müssen. Dies macht aus volkswirtschaftlicher Sicht keinen Sinn. Vielmehr ist es zweckmässig, wenn ZEVs bestehende Leitungen erwerben und vorhandene Trassen gegen eine Gebühr nutzen können.

Wir sind überzeugt, dass die Möglichkeiten der lokalen Nutzung noch gestärkt werden sollten. Aus unserer Sicht muss langfristig ein Modell gefunden werden, in dem auch die

Mitbenutzung des lokalen Stromnetzes für Produzent und Konsument vorteilhaft ist. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die Nutzung möglichst dezentral erfolgt.

Art. 15 Abs. 3: Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen.

Auf Aufforderung des Netzbetreibers müssen ZEV- Betreiber nachweisen, dass die Bedingungen für einen ZEV nach wie vor erfüllt werden. Ein Nachweis kann eingefordert werden, wenn massgebliche Anlagenteile zur Erzeugung von erneuerbarer Energie nicht mehr in Betrieb sind oder der Perimeter der ZEV massgeblich, das heisst um mindestens 10% mit Bezug auf den Verbrauch, vergrössert wird.

Begründung: Die Verordnung muss sicherstellen, dass ZEVs gemäss den Regeln funktionieren. Dabei sind die Kontrollaufgaben für die Netzbetreiber auf wesentliche Vorkommnisse zu beschränken. Bagatellfälle, das heisst nur geringfügige Abweichungen von den Bedingungen für einen ZEV, sollen nicht automatisch überprüft werden müssen.

Art. 16 Abs. 1 und 1bis: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Die vorgeschlagene Präzisierung, wonach administrative und messtechnische Kosten anteilmässig in Rechnung gestellt werden, ist zu begrüssen. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung lassen sich Unsicherheiten vermeiden.

Antrag: Im erläuternden Bericht zur definitiven Verordnung ist zu präzisieren, dass mit «verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt» auch vom Verbrauchsprofil abhängige Tarife (z.B. Leistungstarife) zulässig sind.

Begründung: In der neuen Verordnung soll festgehalten werden, dass Tarif-Differenzierungen und insbesondere Leistungstarife innerhalb eines ZEV zulässig sind. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich auch ZEV mit unterschiedlichen Nutzern sinnvoll betreiben lassen.

Art. 16 Abs. 2:

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Die anrechenbaren Kapitalkosten dürfen den angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation der Investition nicht überschreiten. Bei Anlagen, die nicht im Besitz der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers sind, kommen die effektiven Kapitalkosten zur Anwendung.

Begründung: Für Investitionen in Anlagen, die sich nicht im Besitz des Gebäudeeigentümers befinden, besteht heute eine ungenügende Rechtssicherheit. Gemäss dem «Leitfaden Eigenverbrauch» von EnergieSchweiz (April 2018) können bei der Erstellung der Anlage durch Dritte (z.B. Contracting), die eine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen, «grundsätzlich die tatsächlich anfallenden Zinsen angerechnet werden. Die durch das extern bezogene Stromprodukt gesetzte obere Preisgrenze gilt in jedem Fall.» Daraus folgt, dass der hypothekarische Referenzzinssatz bei ZEV-Anlagen im Contracting nicht anwendbar ist. Die vorgeschlagene Ergänzung führt zu mehr Rechtssicherheit bei Investitionen in Contracting.

Art. 16 Abs. 3:

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität darf den einzelnen Teilnehmenden pro Kilowattstunde nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als diese Teilnehmenden als Endverbraucher mit Grundversorgung bezahlen würden. ~~als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts pro Kilowattstunde betragen.~~

Begründung: Die vorgeschlagene Lösung ermöglicht eine bessere Refinanzierung der Investitionen und setzt damit willkommene Anreize, um Eigenverbrauchsgemeinschaften (ZEV) zu realisieren. Zudem werden Mieterinnen und Mieter geschützt.

Art. 16 Abs. 5 Bst. a EnV:

Antrag: In den Erläuterungen zur Verordnung soll darauf hingewiesen werden, dass der Artikel im Fall einer vollständigen Strommarktliberalisierung angepasst werden muss. Dabei gilt es, Risiken für Investoren zu reduzieren, die durch das Ausscheiden von Mietern aus dem ZEV entstehen.

Begründung: Gemäss der geltenden Verordnung können Mieter oder Pächter ihre Teilnahme an einem ZEV beenden, sofern sie Anspruch auf Netzzugang haben und diesen für sich geltend machen. Die mit der Revision des Stromversorgungsgesetzes vorgesehene Öffnung des Strommarkts führt zu zusätzlichen Risiken für Investoren: Bereits in wenigen Jahren können beteiligte Mieter den ZEV verlassen, was einen rentablen Betrieb der Energieerzeugungsanlage verunmöglicht. Die Regeln für das Ausscheiden aus einem ZEV sollen deshalb im Fall einer vollständigen Liberalisierung des Strommarkts angepasst werden.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 15: Referenz-Marktpreis

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

1 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität ~~aus Photovoltaikanlagen~~ entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem ~~Monat~~ Quartal jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der jeweiligen Technologie lastganggemessenen Photovoltaikanlagen.

2 ~~Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus den übrigen Technologien entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden.~~

Begründung: Bei der geltenden Festlegung des Referenz-Marktpreises wird Elektrizität aus Photovoltaikanlagen anders behandelt als Elektrizität aus übrigen Technologien. Hier ist eine Gleichbehandlung anzustreben. Auch wenn die Produktion von Kleinwasserkraftwerken über den Tag wenig schwankt, so unterliegt sie doch einer starken saisonalen Schwankung.

Art. 20 Abs. 3 Bst. a: Abbau der Warteliste

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

- a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittsmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs dieser Meldung.

Begründung: Nach der geltenden Regelung werden kleine Projekte, die einfacher und schneller eine Bewilligung erhalten, bevorteilt. Diese Projekte benötigen in der Regel eine höhere Einspeisevergütung. Kleinere und häufig auch weniger effizientere Anlagen zu bevorteilen, entspricht allerdings nicht dem neuen Energiegesetz. Aus diesem Grund ist eine Gleichbehandlung anzustreben.

Art. 23 Abs. 2bis und 3: Projektfortschritte, Inbetriebnahme und Meldepflichten

swisscleantech begrüsst die neuen Regelungen ausdrücklich. Die neuen Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung sind für die Windenergienutzung in der Schweiz von grundlegender Bedeutung. Auf diese Weise lässt sich verhindern, dass Verzögerungen eine bereits zugesicherte Einspeisevergütung in Gefahr bringen. Dies trägt dazu bei, die wichtigen Beiträge für die neue Energiestrategie und die grossen Vorinvestition der Schweizer Energieversorgungsunternehmen zu sichern.

Art. 35: Karenzfrist

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

1 Die Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage nicht erneut eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen kann, beträgt:

- a. 15 Jahre bei Photovoltaikanlagen und KVA;
- b. 10 Jahre bei Klärgasanlagen und Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung.

2 ~~Diese Mindestdauer gilt nicht bei Photovoltaikanlagen, für die ein Betreiber eine Einmalvergütung nach bisherigem Recht erhalten hat.~~

Begründung: Die heute geltende Karenzfrist für eine zusätzliche Einmalvergütung stellt eine unnötige Hürde für den weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen dar. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird ein Anreiz geschaffen für den etappierten Ausbau, der sich für diese Technologie häufig als vorteilhaft erweist.

Art. 48 und Art. 52: Antrag und Reihenfolge der Berücksichtigung

Antrag: Die Artikel sind zu überarbeiten. Zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen ist keine Unterscheidung vorzunehmen.

Begründung: Nach dem geltenden Recht sind für erhebliche Erneuerungen von bestehenden Anlagen tiefere Investitionsbeiträge vorgesehen als für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen. Für diese Unterscheidung gibt es im Gesetz keine Grundlage, und sie setzt zudem falsche Anreize. Aus ökologischer Sicht ist es sinnvoller, bestehende Anlagen zu erneuern, statt neue Anlagen zu realisieren, die mit neuen Eingriffen in die Natur verbunden sind. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt.

Anhang 1.2, Abschnitt 1, resp. Anhang 2.1, Abschnitt 1: Anlagendefinition für Photovoltaikanlagen

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Eine Photovoltaikanlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern und einem oder mehreren Wechselrichtern. Befinden sich vor einem Netzanschlusspunkt mehrere Einheiten von Modulfeldern und den dazugehörigen Wechselrichtern ~~auf verschiedenen Grundstücken~~, so kann jede dieser Einheiten als eine Anlage gelten, insbesondere wenn sie unabhängig voneinander erstellt werden und die von ihnen produzierte Elektrizität je separat gemessen wird.

Begründung: Gemäss der geltenden Anlagendefinition hat eine zusätzliche Anlage zum Eigenverbrauch kein Anrecht auf eine Einmalvergütung, wenn sie auf dem gleichen Grundstück erstellt wird, auf der bereits eine KEV-Anlage steht. Damit werden gerade bei landwirtschaftlichen Grundstücken neue Photovoltaikanlagen verhindert: Wenn eine KEV-Anlage auf dem Ökonomiegebäude erstellt wurde, so erhält eine auf dem Wohngebäude vorgesehene Eigenverbrauchsanlage keine Unterstützung. Eine missbräuchliche Erhöhung der KEV-Einnahmen lässt sich mit einer Plombierung der zusätzlichen Anlage verhindern.

Anhang 1.3: Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem

swisscleantech begrüsst die neuen Fristen für Projektfortschrittmeldung und Inbetriebnahme ausdrücklich.

Anhang 2.1 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. swisscleantech lehnt die vorgeschlagene Absenkung der Einmalvergütung ab. Absenkungen sind erst dann möglich, wenn die bürokratischen Hürden deutlich reduziert werden. Hingegen sollen Anreize zur Produktion von Winterstrom geschaffen werden. Die Sätze der Einmalvergütung sind um 50% gegenüber dem normalen Satz zu erhöhen, wenn der prognostizierte Winteranteil der Produktion bei über 40% des Jahresertrags liegt.

Begründung: Unter den aktuellen Rahmenbedingungen sehen wir keinen Spielraum, die Einmalvergütung abzusenken. Vielmehr ist es angezeigt, die Bewilligungspraxis zu vereinfachen. Es muss möglich sein, PV-Anlagen sehr einfach in den Bau zu integrieren – so wie dies heute mit sanitären Anlagen der Fall ist. Dabei darf die Reduktion der Einmalvergütung nicht isoliert betrachtet werden. Zusammen mit dem Rückliefer tariff und dem Verhältnis von Arbeits- und Leistungstarif entscheidet die Einmalvergütung darüber, ob sich das Geschäftsmodell Photovoltaikanlage rechnet. Sollte im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes der Leistungsanteil im Tarif bei den Kleinbezüglern erhöht werden, so reduziert dies die Rentabilität von Eigenverbrauchsanlagen. Damit wird das Ausbauziel bedroht. Auch dies spricht folglich dagegen, die Einmalvergütung zu senken.

Photovoltaikanlagen können zur Sicherung der Stromversorgung im Winterhalbjahr beitragen, vor allem dann, wenn sie senkrecht montiert werden respektive mit bifacialen Modulen ausgestattet sind. Auch im Berggebiet ist der Winteranteil der Produktion grösser. Mit der Erhöhung der Einmalvergütung kann ein wichtiger Anreiz dafür geschaffen werden, die Produktion von Winterstrom zu erhöhen.

Anhang 1.2, Abschnitt 4 Bst. b sowie Anhang 2.1, Abschnitte 3 und 4 Bst. b:

Antrag: Bst. b der betreffenden Artikel ist zu streichen:

b. Grundbuchauszug

Begründung: Die seit Anfang 2018 geltende Pflicht, dem Gesuch für kleine Anlagen einen Grundbuchauszug beizulegen, führt zu einem unverhältnismässigen

administrativen Aufwand. Zusätzlich besteht dadurch das Risiko, dass unbefugte Personen Zugang zu vertraulichen Angaben, etwa zur Höhe der Bezahlung der Liegenschaft, erhalten.

Eventualantrag: Bst. b der betreffenden Artikel ist zu überarbeiten. Im Zweifelfall soll Pronovo befugt sein, einen Grundbuchauszug einzufordern. Zudem gilt es festzuhalten, dass ein Online-Auszug aus dem Grundbuchregister zulässig ist.

Begründung: Eine Pflicht für einen Grundbuchauszug soll auf unklare Fälle beschränkt werden. Dass derzeit bei vielen Pronovo-Dokumenten die Papierform sowie die Original-Unterschrift notwendig sind, ist nicht mehr zeitgemäss. Eine Umstellung auf eingescannte Dokumente oder Online-Eingaben erlaubt es, die Kosten zu senken. Dies soll im Rahmen dieser Verordnungsrevision an geeigneter Stelle geregelt werden.

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Art. 2 Abs. 3: Registrierung der Produktionsanlage

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. Die regelmässige Überprüfung der Daten der registrierten Anlage und der erfassten Produktionsdaten soll mit den periodischen Kontrollen gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. b NIV kombiniert werden. Falls dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, soll die Grenze im Beglaubigungsleitfaden auf 1000 kVA erhöht werden.

Begründung: Nach dem Beglaubigungsleitfaden werden Anlagen ab 300 kVA periodisch überprüft, was mit erheblichen für den Anlagenbetreiber verbunden ist. Mit der vorgeschlagenen Lösung können der administrative Aufwand reduziert und die Effizienz der Audits erhöht werden.

Art. 4 Abs.4: Erfassung der Produktionsdaten

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Bei Anlagen ~~mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA, die indirekt an das Netz angeschlossen sind (Anlagen mit Eigenverbrauch)~~, kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Begründung: Anlagen, die direkt angeschlossen sind, werden bereits gemessen. Bei allen anderen Anlagen braucht es keine separate Messung. Dies ist bloss mit zusätzlichen Kosten verbunden. Für statistische Zwecke ist die Messung der Bruttoproduktion nicht erforderlich, denn diese lässt sich mit hoher Zuverlässigkeit berechnen.

Eventualantrag: Falls die vorgeschlagene Änderung nicht realisiert wird, soll der Artikel überarbeitet werden. Dabei soll die Pflicht zur Erfassung auf Anlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 100 kVA erhöht werden.

Art. 5 Abs. 1: Übermittlung der Produktionsdaten

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren ~~direkt von der Messstelle aus~~ übermittelt werden. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008.

Begründung: Die im Verordnungsentwurf verwendete Formulierung «direkt von der Messstelle» ist irreführend. Oft erfordert die Datenlieferung, dass die Daten vorgängig verarbeitet werden.

Anhang 1: Ziff. 1.1 und Ziff. 2.5: Energieträger und Zuordnung

Antrag: Die Artikel wie folgt anzupassen:

In der Kategorie «übrige erneuerbare Energien» ist der Begriff «Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «Abfälle, nicht-fossiler Anteil». Der Begriff «Abfälle» ist zudem mit dem Buchstaben «c» zu versehen, der auf die entsprechende Fussnote verweist.

In der Kategorie «nicht erneuerbare Energien» ist der Begriff «Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «Abfälle, fossiler Anteil». Der Buchstabe «c», der auf die entsprechende Fussnote verweist, soll beibehalten werden.

Die gleichen Ergänzungen (nicht-fossiler bzw. fossiler Anteil) sollen sinngemäss in Ziff. 2.5 Fig. 1 und 2 übernommen werden.

Begründung: swisscleantech begrüsst im Grundsatz die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Änderung. Die beantragte Präzisierung bringt die Gründe deutlicher zum Ausdruck, weshalb Strom aus Abfall auf die beiden Kategorien aufgeteilt wird.

Zusätzlicher Antrag: Grundsätzlich ist die Stromkategorie «Abfälle» zu überdenken. Mittelfristig ist anzustreben, dass sämtlicher Strom aus der Kategorie «Abfälle» gleichwertig wie erneuerbarer Strom behandelt wird.

Begründung: Die mit dem Verbrennungsprozess verbundenen Emissionen fallen ohnehin an, weshalb die Stromproduktion aus Abfällen keine zusätzlichen Emissionen verursacht. Darauf weist auch die im Jahr 2016 im Auftrag des Bundesamts für Umwelt erstellte Studie «Umweltbilanz Strommix Schweiz 2014» von Messmer und Frischknecht (Treeze) hin.